

§ 85 Stmk. VRG Antragslisten

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

(1) Die Antragsteller haben in die Antragslisten ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres Hauptwohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben vor der ersten Eintragung

- a) den als Frage formulierten Gegenstand der Volksbefragung,
- b) die Erklärung, daß über den Gegenstand die Durchführung einer Volksbefragung verlangt wird,
- c) eine Begründung

zu enthalten. Auf den weiteren angeschlossenen Blättern genügt der Hinweis auf den Gegenstand der Volksbefragung. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Landesregierung geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 75/1995, LGBI. Nr. 77/2010, LGBI. Nr. 79/2017

In Kraft seit 01.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at